



KOMMENTAR

INHALTLICHE LUFTNUMMER, MEDIENPOLITISCHER SCHAUkampF

Jetzt muss es also Karlsruhe richten. Wieder einmal. Das Bundesverfassungsgericht wird sich vermutlich noch in diesem Jahr mit der Erhöhung des Rundfunkbeitrags beschäftigen. Es ist ein Déjà-vu: Schon 2005 hat dasselbe Gericht den Bundesländern sehr enge Leitplanken vorgegeben, in deren Rahmen diese über die Einnahmen der Rundfunkanstalten entscheiden können.

Oberste Richtschnur für die Verfasstheit des öffentlich-rechtlichen Systems in Deutschland ist das Gebot der Staatsferne. Deswegen ist es eben nicht die Politik, die bestimmt, welche Etats den Sendern zur Verfügung stehen, sondern eine Runde aus unabhängigen Expertinnen und Experten (die allerdings durch die Bundesländer benannt wird): Die „Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs“, kurz KEF. Und diese KEF steht nicht im Verdacht, den Anstalten gegenüber übermäßig spendabel zu sein. 86 Cent Erhöhung pro beitragszahlender Person hat das Gremium zugelassen – wäre es nach den Sendern gegangen, würde die Erhöhung 1,74 Euro betragen.

In seiner Entscheidung vor 15 Jahren hat das Verfassungsgericht genau festgelegt, wann die Landesparlamente von der Empfehlung der KEF abweichen dürfen. Auch hier gilt wieder: Sie dürfen es nur dann, wenn die Gründe vor der Rundfunkfreiheit Bestand haben. Denkbar in diesem Zusammenhang wäre zum Beispiel eine unangemessene finanzielle Belastung der Beitragszahlenden.

Die CDU in Sachsen-Anhalt argumentierte zur Begründung, weshalb sie den KEF-Vorschlag ablehnte, jedoch medienpolitisch: Die Berichterstattung der Öffentlich-Rechtlichen sei zu westdeutsch geprägt, tendiere politisch nach links, man vermisste die Qualität im Programm, zudem seien zu weniger von den Sendern gemeinschaftlich geführten Institutionen im Osten Deutschlands angesiedelt.

Über all das kann man inhaltlich diskutieren. Aber man kann es eben nicht mit der Debatte um den Rundfunkbeitrag verquicken.

Dies zu tun, war ein unzulässiger Eingriff in die Autonomie des öffentlich-rechtlichen Systems. Und die CDU-Fraktion im Magdeburger

Landtag wusste genau, was sie da tat – inhaltliche Argumente hin, Koalitionsvertrag her. Mit dem 2005er-Urteil aus Karlsruhe im Hintergrund war völlig klar, dass es für den Landtag keine Möglichkeit gibt, die Beitragserhöhung aus medienpolitischen oder inhaltlichen Gründen zu verhindern. Weshalb also dieser Aufstand?

Am 6. Juni 2021 wird in Sachsen-Anhalt ein neuer Landtag gewählt. Wenige Monate vorher konnte sich die Landes-CDU mit ihrer Volte gegen die Öffentlich-Rechtlichen als Kämpferin gegen eine vermeintliche Minder-Repräsentation ostdeutscher Befindlichkeiten in den Medien inszenieren. Dass man dabei genau die Narrative bediente, die traditionell von Verschwörungstheoretikern, Querdenkern und der AfD benutzt werden, focht die CDU offenbar nicht an.

Das Ganze war eine inhaltliche Luftnummer, ein medienpolitischer Schaukampf. Die Aussicht, bei einer bestimmten Klientel zu punkten, war offenbar verlockender als das Wahrnehmen staatspolitischer Verantwortung. So definiert sich Populismus.

Thomas Mollen

**Alle früheren 7-Fragen-Interviews finden Sie im Internet unter:
www.gkp.de/mitglieder/7-fragen**

